

bis heute unverändert geblieben. Mit dieser Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren war die sozialistische Demokratie im Strafverfahren auf eine höhere Ebene gehoben worden, um Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu fördern.

Die Gerichtskritik als ein Instrument der Organisierung des Kampfes zur Beseitigung der Ursachen von Straftaten konnte nun auf größerem Gebiet wirksam werden. Am Kritikbeschluß hatten jetzt Schöffen mitzuwirken. Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen und damit zusammenhängende Fragen wurden strafprozessual geregelt. Für die Bereiche, in denen Schiedskommissionen ihre Tätigkeit aufnahmen, wurden die Vorschriften über das Privatklageverfahren aufgehoben. Von nun an erhielten der Staatsanwalt des Bezirkes und der Bezirksgerichtsdirektor das Recht, die Kassation einer rechtskräftigen Kreisgerichtsentscheidung zu beantragen. Weitere das Kassationsverfahren betreffende Bestimmungen wurden präzisiert und die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die gewährte Strafaussetzung widerrufen konnte, erweitert. Alle diese Bestimmungen dienten dazu, die Mitwirkung der Bürger an der Erziehung von Rechtsverletzern zu verstärken und die Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

2.2.2.

Die Schaffung und Weiterentwicklung der geltenden Strafprozeß Ordnung der DDR

Ausarbeitung der neuen Strafprozeßordnung

Die Anfang der sechziger Jahre erreichte neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR — der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — war mit der Notwendigkeit verbunden, ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem zu schaffen. Deshalb wurde im Programm der SED auch die Aufgabe gestellt, die sozialistischen Rechtsnormen, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen regeln, zu vervollkommen und auszubauen

und „neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten“⁴⁷. Demgemäß wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten gebildet, die sich unter Leitung des Ministers der Justiz am 5. Juli 1963 konstituierte.⁴⁸

Eine ihrer neun Unterkommissionen arbeitete am Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung.

Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die mit ihnen zusammenhängenden Gesetze wurden hauptsächlich in der Periode zwischen dem VI. und dem VII. Parteitag der SED (1963 bis 1967) ausgearbeitet. Kennzeichnend für die Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht in dieser Periode waren der Ausbau ihrer Souveränität, Erfolge bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit als wirksamste Form der gesellschaftlichen Arbeit im Sozialismus. Auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der einzelnen Bürger und Kollektive hatten sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen zueinander und zu ihrem Staat herausgebildet. Sie hatten bei der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts solche Gesetzgebungswerke wie das Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I 1964 Nr. 4 S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I 1965 Nr. 6 S. 83), das FGB und nunmehr auch das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung mit geprägt.

So wie* die Grundsätze der Demokratie und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Verfassung gestaltet wurden, bildeten sie nach Inhalt und Form auch die Grundlage der strafrechtlichen Gesetzeswerke und bestimmten konzeptionell deren konkrete Regelungen. Auf diese Weise entstanden das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die damit zusammenhängenden Straf-

47 a.a.O., S.371

48 Die Arbeit dieser Kommission wird ausführlich im Lehrbuch des Strafrechts behandelt. Vgl. Strafrecht, Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 113 ff.